

MITTEILUNGSVORLAGE 31/2014

25.04.2014/KI



	ö.	n.ö.	Datum	
Planungsausschuss				
Verwaltungs-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss				
Verbandsversammlung	X		14.05.2014	

Betreff: Teilregionalplan Windenergie
hier: Durchführung eines Scoping-Termins im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

Bezug: 28/2004, 45/2004, 50/2011, 63/2011, 09/2012, 45/2012 und 42/2013

Mitteilung:

Der Planungsausschuss hat sich, anhand der Vorgaben des Windenergieerlasses in Verbindung mit dem Windatlas, bei der Suche nach potenziellen Vorranggebieten für die Windenergie in der Region Nordschwarzwald auf eine Eingangswindhöflichkeit von 5,5 m/s in 140 m als Eingangswindhöflichkeit geeinigt. Mit den daraus entstandenen Suchräumen hat die Verwaltung im Zeitraum Ende November 2012 bis Mitte Januar 2013 eine Vorabanhörung der Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften in der Region durchgeführt. Daraus resultierend wurden Hinweise der Kommunen zu natur- und artenschutzrechtlichen Problemstellungen aufgegriffen. Diese werden in die Strategische Umweltprüfung einfließen und mit den zuständigen Fachbehörden erörtert. Der Auftrag, die Strategische Umweltprüfung durchzuführen, wurde im Planungsausschluss bereits beschlossen (42/2013). Gesetzlich vorgegeben wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ein Scoping. Hierbei werden mit den zuständigen Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange die zu untersuchenden Wirkräume und die inhaltlichen Untersuchungstiefen festgelegt.

Die Verwaltung war und ist weiterhin bestrebt möglichst viele Aspekte im Vorfeld abzuklären. Infolge der fehlenden, aber gleichzeitig notwendigen Informationen seitens des Landes zu natur- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen, hat die Verwal-

tung in einem weiteren Verfahrensschritt vorab alle anerkannten Umweltverbände angeschrieben. Diese sind gebeten worden, uns hilfreiche Informationen zu den aktuell verbleibenden Suchräumen zur Verfügung zu stellen. Aus dieser Anfrage haben wir von lediglich einem einzelnen Verband eine Stellungnahme erhalten. Insgesamt haben wir keine weiteren, dem Verfahren auf Regionalplanebene dienlichen Erkenntnisse erhalten.

Weitere offene Fragen sind im Hinblick der Flugsicherung ebenfalls noch nicht abschließend geklärt. Zwischenzeitlich hat es sich beispielsweise bei den Belangen der Anlagenschutzbereiche nach § 18 a LuftVG auf Ebene der Regionalplanung so entwickelt, dass wir mehrere betroffene Standorte im 15 km Einflussbereich einer zivilen Schutzzone haben. Dieser Belang betrifft vor allem die Suchräume im NV Pforzheim bzw. Kelttern (PF-02, PF-03 und PF-09), im VVG Horb am Neckar (FDS-12) und im GVV Dornstetten bzw. VVG Nagold (FDS-09, und FDS-08-neu) (siehe Anlagen 1 und 2).

Die Ermittlung, ob und wie sich das Vorhandensein von Bauwerken negativ auf Flugsicherungseinrichtungen auswirken kann, ist nicht eindeutig geklärt. Die Flugsicherung sagt, dass für die Genehmigung für den Bau einer Windkraftanlage in einem Anlagenschutzbereich unter anderem ausschlaggebend ist, ob bereits bestehende Bauwerke im Schutzbereich vorhanden sind, aber auch die genaue Anzahl, die Standorte und die Größe von zukünftigen Anlagen spielen eine entscheidende Rolle. Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat ein wegweisendes Urteil (Az.: 5 B 6430/13) für eine Koexistenz von Windkraftanlagen und Flugsicherung gesprochen. Hiernach dient der sogenannte Anlagenschutz nach § 18 a LuftVG der Allgemeinheit und nicht der Deutschen Flugsicherung (DFS) bzw. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Des Weiteren haben weder DFS noch BAF eine Einschätzungsprärogative (das Vorrecht Gesetze entsprechend der eigenen Einschätzung im Hinblick auf tatsächliche Gegebenheiten zu fassen) und im Zweifel muss die DFS auch weniger optimale Bedingungen hinnehmen (siehe Anlage 3).

Ebenfalls wird die Abklärung einiger weiterhin offener Aspekte der Trägerbeteiligung zur Strategischen Umweltprüfung (Scoping) vorbehalten bleiben müssen:

- die Befreiung in Landschaftsschutzgebieten im konkreten Einzelfall,
- die Befreiung in den Naturparken,
- die Befreiung in konkreten Auerhuhnschutzgebieten (außerhalb der von der FVA als konkreten Ausschluss definierte Kategorie 1 aus den Daten zu Windkraft und Auerhuhn),
- die Befreiung in konkreten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten,
- die möglichen Ausschlusswirkungen durch Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen sowie Ausschlusswirkungen auf Grund von Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln von internationaler und nationaler Bedeutung,

- die möglichen Ausschlusswirkungen aufgrund sonstiger Belange des Luftverkehrs,
- die möglichen Ausschlusswirkungen aufgrund Sonderbelange der militärischen Verteidigung,
- und die möglichen Ausschlusswirkungen aufgrund militärischer Nachttiefflugstrecken.

Die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Das Bundeskabinett hat am 8. April die Gesetzesentwürfe zum novellierten EEG und zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen beschlossen. Dadurch wurde das parlamentarische Verfahren eingeleitet und das reformierte EEG soll nun zum 1. August 2014 in Kraft treten. Aus dem Gesetzesentwurf sind aktuell folgende Kernaussagen bzw. –ziele im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie an Land zu entnehmen:

- § 28 Abs. 1 EEG (im Entwurf) besagt zur Absenkung der Förderung für Strom aus Windenergie an Land, dass der Zielkorridor für den Netto-Zubau von Windenergieanlagen an Land 2.400 bis 2.600 Megawatt pro Jahr beträgt.
- § 47 Abs. 1 EEG (im Entwurf) besagt zur Einspeisung von Windenergie an Land, dass der anzulegende Wert 4,95 Cent pro Kilowattstunde (Grundwert) beträgt.
- § 47 Abs. 2 EEG (im Entwurf) besagt, dass abweichend von Absatz 1 der anzulegende Wert in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 8,9 Cent pro Kilowattstunde (Anfangswert) beträgt.
- Anlage 2 Nr. 2 (zu § 47) EEG (im Entwurf) besagt, dass der Referenzertrag derjenige ist, welcher für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde. (...) Aufgrund der eben beschriebenen zukünftigen Gesetzesvoraussetzungen, ist die Errechnung einer besonderen Förderbedingung mithilfe eines exakten Anlagentyps und deren Kennlinie zu ermitteln. Dabei ist es schwierig eine potenzielle Wirtschaftlichkeitsuntergrenze zu ermitteln und diese dann mit der aktuellen Suchkulisse abzugleichen. Es wird angeregt, dass in Anlehnung an den Windenergieerlass weiterhin die 5,5 m/s in 140 m Eingangswindhöflichkeit als Grundlage zu verwenden und die aktuell verbleibenden Suchkulissen in einem Scoping mit den zuständigen Behörden und sonstigen Trägern Öffentlicher Belange näher zu betrachten sind.

Bei den aktuell stattfindenden Parallelplanungen auf Ebene des Regionalplans bzw. der Flächennutzungsplanung ist davon auszugehen, dass die bereits gewonnenen Erkenntnissen aus den abgeschlossenen artenschutzrechtlichen Untersuchungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in die Strategische Umweltprüfung zum

Teilregionalplan Windenergie eingehen können. Einen Überblick über die Planungsstände und die räumliche Ausdehnung der Konzentrationszonen für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung im Vergleich zu den Suchräumen des Regionalverbandes ist graphisch als Anlage (Anlagen 4, 5 und 6) dargestellt. Dabei werden Standorte, welche auf beiden Planungsebenen aktuell näher betrachtet werden, ersichtlich.

Anhand der erfolgenden Erkenntnisse aus dem Scoping bzw. der Strategischen Umweltprüfung müssen die Belange gegeneinander abgewogen werden. Anschließend wird die Anhörung der betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 (2) und § 12 (3) Landesplanungsgesetz durchgeführt.

Heinz Hornberger
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

- Anlage 1: Darstellung der Betroffenheit von Suchpotenzialflächen mit Anlagenschutzbereiche (Nordblatt)
- Anlage 2: Darstellung der Betroffenheit von Suchpotenzialflächen mit Anlagenschutzbereiche (Südblatt)
- Anlage 3: Wegweisendes Urteil in Oldenburg vom 7. Februar 2014 zum Koexistieren von Windkraft und Flugsicherung
- Anlage 4: Darstellung der Suchpotenzialflächen auf Ebene der Regionalplanung und aktuelle Untersuchungsräume für potenzielle Konzentrationszonen für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung (Landkreis Enzkreis / Stadtkreis Pforzheim)
- Anlage 5: Darstellung der Suchpotenzialflächen auf Ebene der Regionalplanung und aktuelle Untersuchungsräume für potenzielle Konzentrationszonen für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung (Landkreis Calw)
- Anlage 6: Darstellung der Suchpotenzialflächen auf Ebene der Regionalplanung und aktuelle Untersuchungsräume für potenzielle Konzentrationszonen für Windenergie auf Ebene der Flächennutzungsplanung (Landkreis Freudenstadt)